

Prüfungsordnung

für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als 2. Hauptfach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 12. Februar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als 2. Hauptfach beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 7 Studienaufbau und Studienpunkte
- § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise des Grundstudiums
- § 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise des Hauptstudiums

Teil II

- § 10 Prüfer/Prüferinnen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Modulabschlussbescheinigung
- § 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 17 Fachzwischenprüfung
- § 18 Bescheinigung der Fachzwischenprüfung
- § 19 Fachprüfung
- § 20 Bescheinigung der Fachprüfung

Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung

- § 24 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfungen
- § 25 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen
- § 26 Zeugnisse und Urkunde

Teil IV

- § 27 Ungültigkeit der Fachzwischenprüfung und der Fachprüfung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass der genannte Teilstudiengang einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach sind die in den §§ 10 und 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) festgelegten Regelungen.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in den genannten Teilstudiengang erfolgt für den Beginn eines jeden Akademischen Jahres.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit des Magister-Studiums beträgt neun Semester. Das Lehrangebot und das Studium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach erstreckt sich über acht Semester. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 15 Studienpunkten. Das neunte Semester ist der Fachprüfung im ersten Hauptfach vorbehalten.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 15. September 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der HU. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

(1) Im Fall des Wechsels in den Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweitem Hauptfach werden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht worden sind, gilt der Absatz (1) entsprechend.

(3) Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 7 Studienaufbau und Studienpunkte

(1) Das Studium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach ist gegliedert in ein Grundstudium (A) und in ein Hauptstudium (B). Es hat einen Umfang von insgesamt 120 Studienpunkten. Von diesen entfallen 60 Studienpunkte auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und 60 auf das Hauptstudium (5. bis 8. Semester).

(2) Das Grundstudium wird durch eine bestandene Fachzwischenprüfung (s. dazu § 17) abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für den Beginn und die Aufnahme des Hauptstudiums. Die letztgenannte Studienphase wird durch eine bestandene Fachprüfung (s. dazu § 19) beendet.

§ 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium (A) umfasst die Module

- Allgemeine Erziehungswissenschaft *und* (Modul 1)
- Historische Erziehungswissenschaft, (Modul 2)
- Vergleichende Erziehungswissenschaft *und* (Modul 3)
- Empirische Erziehungswissenschaft, (Modul 4)
- Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung *und* (Modul 5)
- Wirtschaftspädagogik, (Modul 6)
- Wahlbereich. (Modul 7)

(2) Das Studium der Module 1 bis 6 hat einen Umfang von insgesamt 45 Studienpunkten. Von diesen entfallen auf die Module 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 jeweils insgesamt 15 Studienpunkte, davon

- bei den Modulen 1 und 2 auf das
Modul 1: 9 oder 6 Studienpunkte,
Modul 2: 6 oder 9 Studienpunkte,
- bei den Modulen 3 und 4 auf das
Modul 3: 9 oder 6 Studienpunkte,
Modul 4: 6 oder 9 Studienpunkte,
- bei den Modulen 5 und 6 auf das
Modul 5: 9 oder 6 Studienpunkte,
Modul 6: 6 oder 9 Studienpunkte.

(3) Die Erbringung der genannten Studienpunkte wird belegt

- bei den Modulen 1 und 2 durch insgesamt fünf Lehrveranstaltungsnachweise, davon für das
Modul 1: 3 oder 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 2: 2 oder 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- bei den Modulen 3 und 4 durch insgesamt fünf Lehrveranstaltungsnachweise, davon für das
Modul 3: 3 oder 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 4: 2 oder 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- bei den Modulen 5 und 6 durch insgesamt fünf Lehrveranstaltungsnachweise, davon für das Modul
Modul 5: 3 oder 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 6: 2 oder 3 Lehrveranstaltungsnachweise.
- durch eine bestandene und benotete Abschlussprüfung zu jedem der genannten Module.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Studium im Modul 7 hat einen Umfang von 15 Studienpunkten. Ihre Erbringung wird belegt durch

- einen gemäß § 21 benoteten Lehrveranstaltungsnachweis,
- sonstige Lehrveranstaltungsnachweise.

Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen des Modul 7 vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(5) Jede bestandene Modulabschlussprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 13).

(6) Das Grundstudium wird mit einer bestandenen Fachzwischenprüfung abgeschlossen (s. dazu § 17). Diese wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 18).

§ 9 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise des Hauptstudiums

(1) Das Studium des Hauptstudiums (B) umfasst den Profildbereich Bildungstheorie und Bildungsprozesse (I) oder den Profildbereich Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise (II) oder den Profildbereich Weiterbildung/Lebensbegleitendes Lernen/Berufsbildung (III),

bei Wahl des letztgenannten Profildereichs die Variante Weiterbildung (1) oder die Variante Berufliche Bildung und Weiterbildung (2).

(2) Im Profildereich I sind zu studieren die Module:

- Bildungstheorie und Bildungsprozesse I, (Modul 8)
- Bildungstheorie und Bildungsprozesse II, (Modul 9)
- Theorien der Bildung und der Beziehungen zwischen pädagogischen und außerpädagogischen Bereichen, (Modul 10)
- Deutsche und europäische Erziehungs- und Bildungsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, (Modul 11)
- Profiwahlbereich. (Modul 21)

(3) Im Profildereich II sind zu studieren die Module:

- Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise I, (Modul 12)
- Internationale Bildungsforschung und Bildungsexpertise II, (Modul 13)
- Evaluation, (Modul 14)
- Expansion und Wandel moderner Bildungssysteme, (Modul 15)
- Profiwahlbereich. (Modul 21)

(4) Im Profildereich III sind in der Variante 1 zu studieren die Module:

- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung I: Institutionalformen, Programmplanung und Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung, (Modul 16)
- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II: Lernkulturen und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, (Modul 17)
- Institutionen- und Programmforschung in der Weiterbildung, (Modul 18)
- Bildungscontrolling und systematischer Kompetenzaufbau in der beruflichen Bildung, (Modul 19)
- Profiwahlbereich. (Modul 21)

(5) Im Profildereich III sind in der Variante 2 zu studieren die Module:

- Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung II: Lernkulturen und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, (Modul 17)
- Institutionen- und Programmforschung in der Weiterbildung, (Modul 18)
- Bildungscontrolling und systematischer Kompetenzaufbau in der beruflichen Bildung, (Modul 19)
- Berufliche Bildung und Berufsbildungsforschung, (Modul 20)
- Profiwahlbereich. (Modul 21)

(6) Das Studium des Profildereichs I hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Davon entfallen auf das

- Modul 8 10 Studienpunkte,
- Modul 9 10 Studienpunkte,
- Modul 10 10 Studienpunkte,
- Modul 11 15 Studienpunkte.

Die Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt im

- Modul 8 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 9 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,

- Modul 10 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 11 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine bestandene und benotete Abschlussprüfung zu jedem der genannten Module.

(7) Das Studium des Profildereichs II hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Davon entfallen auf das

- Modul 12 10 Studienpunkte,
- Modul 13 10 Studienpunkte,
- Modul 14 12 Studienpunkte,
- Modul 15 12 Studienpunkte.

Die Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt im

- Modul 12 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 13 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 14 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 15 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine bestandene und benotete Abschlussprüfung zu jedem der genannten Module.

(8) Das Studium des Profildereichs III hat in der Variante 1 einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Davon entfallen auf das

- Modul 16 10 Studienpunkte,
- Modul 17 10 Studienpunkte,
- Modul 18 15 Studienpunkte,
- Modul 19 15 Studienpunkte.

Die Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt im

- Modul 16 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 17 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 18 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 19 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine bestandene und benotete Abschlussprüfung zu jedem der genannten Module.

(9) Das Studium des Profildereichs III hat in der Variante 2 einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Davon entfallen auf das

- Modul 17 10 Studienpunkte,
- Modul 18 15 Studienpunkte,
- Modul 19 15 Studienpunkte,
- Modul 20 10 Studienpunkte.

Die Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt im

- Modul 17 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 18 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 19 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
- Modul 20 durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
- durch eine bestandene und benotete Abschlussprüfung zu jedem der genannten Module.

(10) Das erziehungswissenschaftliche Studium des Moduls 21 umfasst im

- Profildereich I: 15 Studienpunkte,
- Profildereich II: 16 Studienpunkte,
- Profildereich III
in der Variante 1: 10 Studienpunkte,
- Profildereich III
in der Variante 2: 10 Studienpunkte.

Die jeweilige Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt durch

- einen gemäß § 21 benoteten Lehrveranstaltungsnachweis,
- sonstige Lehrveranstaltungsnachweise.

Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 21 vergebene benotete Lehrveranstaltungs-nachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(11) Jede bestandene Modulabschlussprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 13).

(12) Das Hauptstudium im gewählten Profildbereich wird mit einer bestandenen Fachprüfung abgeschlossen (s. dazu § 19). Diese wird durch eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung belegt (s. dazu § 20).

Teil II

§ 10 Prüfer/Prüferinnen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im Grundstudium werden von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von allen hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Private dozentinnen sowie von allen in Erziehungswissenschaft promovierten akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen derjenigen Abteilung des Instituts für Erziehungswissenschaften abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

(2) Wird im Grundstudium eine Modulabschlussprüfung von einem promovierten akademischen Mitarbeiter/einer promovierten akademischen Mitarbeiterin und in mündlicher Form durchgeführt, ist während der Prüfung ein zuständiger Hochschullehrer/eine zuständige Hochschullehrerin oder ein zuständiger Privatdozent/eine zuständige Privatdozentin anwesend. Im Fall einer schriftlichen Modulabschlussprüfung wird ihre Benotung von einer der Personen des letztgenannten wissenschaftlichen Personals gegengezeichnet.

(3) Die Modulabschlussprüfungen im Hauptstudium werden von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen sowie von allen hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Private dozentinnen derjenigen Abteilung des Instituts für Erziehungswissenschaften abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der Modulabschlussprüfungen im Grundstudium (A) ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Lehrveranstaltungs-nachweise.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der Modulabschlussprüfungen im gewählten Profildbereich des Hauptstudiums (B) ist eine bestandene Fachzwischenprüfung im Magisterteilstudiengang als zweitem Hauptfach sowie das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Lehrveranstaltungs-nachweise.

(3) Aus jedem der Lehrveranstaltungs-nachweise gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, der Titel des Moduls, die Nummer und der Titel der Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung erbrachten

Arbeitsleistungen und die dafür vergebenen Studienpunkte hervor. Zudem trägt jeder Lehrveranstaltungs-nachweis das Datum seiner Ausstellung, die Unterschrift des/der Lehrenden sowie den Stempel der für die Lehrveranstaltung zuständigen Abteilung.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen sind Teilprüfungen. In ihnen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend/sufficient (3,6 - 4,0)“ erreicht ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer der fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Personen anzumelden. Die Annahme zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Anmeldung zur Modulabschlussprüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.

(4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder in Form einer mündlichen Prüfung mit einem Umfang von 30 Minuten oder in Form einer Klausur mit einem Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und seiner Schwerpunkte.

(5) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines/einer sachkundigen Protokollanten/Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Für die Klausur werden von dem Prüfer/der Prüferin drei Themenstellungen vergeben, von denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung zu wählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 13 Modulabschlussbescheinigung

(1) Nach jeder bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

(2) Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, der Titel

des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen und die darin erbrachten besonderen Arbeitsleistungen, die für jede Lehrveranstaltung vergebenen und die Gesamtzahl der erbrachten Studienpunkte, das Datum der Modulabschlussprüfung sowie ihre Benotung hervor. Zudem ist die Bescheinigung von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt den Stempel des Prüfungsamts.

§ 14 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“ beurteilt worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt ist.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden/fail (4,1 bis 5,0)“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“.

(4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Tagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem/Der

Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss angehört zu werden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 17 Fachzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweitem Hauptfach (Fachzwischenprüfung) ist studienbegleitend. Sie besteht aus insgesamt sieben Teilprüfungen. Diese sind die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 7 des Grundstudiums (s. dazu § 8).

§ 18 Bescheinigung der Fachzwischenprüfung

(1) Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung zu einem jeden Modul des Grundstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Fachzwischenprüfung in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine verbleibt beim Prüfungsausschuss, eine wird der geprüften Person überreicht, eine wird in der Prüfungsakte hinterlegt und mit dieser dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs übergeben.

(2) Aus der Bescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang und die Studienphase, die studierten Module, die darin jeweils erbrachten Studienpunkte und die Gesamtzahl dieser Studienpunkte, die Noten der Modulabschlussprüfungen und die Gesamtnote für diese Teilprüfungen hervor. Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stempel des Prüfungsamts.

§ 19 Fachprüfung

Die Abschlussprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweitem Hauptfach (Fachprüfung) besteht aus insgesamt fünf Teilprüfungen. Diese sind im Profildbereich I die Abschlussprüfungen der Module 8, 9, 10, 11 und 21 oder im Profildbereich II die Abschlussprüfungen der Module 12, 13, 14, 15 und 21 oder im Profildbereich III in der Variante 1 die Abschlussprüfungen der Module 16, 17, 18, 19 und 21 oder im Profildbereich III in der Variante 2 die Abschlussprüfungen der

Module 17, 18, 19, 20 und 21 des Hauptstudiums (s. dazu § 9).

§ 20 Bescheinigung der Fachprüfung

(1) Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung zu einem jeden der zu dem im Hauptstudium gewählten Profilbereich gehörigen Module wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Fachprüfung in zweifacher Ausfertigung erstellt. Eine wird der geprüften Person übergeben, die andere verbleibt bei der Prüfungsakte und wird mit dieser dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs übergeben.

(2) Aus der Bescheinigung gehen der Magisterteilstudiengang, die Studienphase und der Profilbereich, die darin studierten Module, die darin jeweils erbrachten Studienpunkte und die Gesamtzahl dieser Studienpunkte, die Noten der Modulabschlussprüfungen und die Gesamtnote für diese Teilprüfungen hervor. Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stempel des Prüfungsamts.

Teil III

§ 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin jeweils folgende Noten vergeben:

- 1,0 bis 1,5 = A: hervorragend (excellent),
- 1,6 bis 2,0 = B: sehr gut (very good),
- 2,1 bis 3,0 = C: gut (good),
- 3,1 bis 3,5 = D: befriedigend (satisfactory),
- 3,6 bis 4,0 = E: ausreichend (sufficient),
- 4,1 bis 5,0 = F: nicht bestanden (fail).

§ 22 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfung

In die Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweitem Hauptfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen aller sieben zum Grundstudium (A) gehörigen Module nach Studienpunkten gewichtet ein. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 21 ausgewiesen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung

In die Gesamtnote für die Abschlussprüfung im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaften als zweitem Hauptfach gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen aller fünf zu dem im Hauptstudium (B) gewählten Profilbereich gehörigen Modulen nach Studienpunkten gewichtet ein. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 21 ausgewiesen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfungen

Die Bildung der Gesamtnote für die Fachzwischenprüfungen im Magister-Studium fällt in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

§ 25 Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen

Die Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfungen im Magister-Studium fällt in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

§ 26 Zeugnisse und Urkunde

Die jeweilige Ausstellung und Übergabe eines Zeugnisses über die bestandene Zwischen- und Abschlussprüfung im Magister-Studium sowie die Ausstellung und Übergabe einer Magister/Magistra-Urkunde fallen in die Zuständigkeit des ersten Hauptfachs.

Teil IV

§ 27 Ungültigkeit der Fachzwischenprüfung und der Fachprüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer der zur Fachzwischenprüfung oder zur Fachprüfung gehörigen Teilprüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung der Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Bescheinigung der Fachprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Fachzwischenprüfung oder die Fachprüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung der Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Teilprüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Teilprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Die unrichtige Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung und gegebenenfalls das Zeugnis über die Zwischenprüfung oder das Zeugnis über die Abschlussprüfung des Magister-Studiengangs und die Magister/Magistra-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht bestanden/fail (4,1 - 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist eine neue Bescheinigung der Fachzwischenprüfung oder der Fachprüfung oder ein neues Zeugnis über die Zwischenprüfung oder über die Abschlussprüfung des Magister-Studiengangs sowie eine neue Magister-/Magistra-Urkunde auszustellen.

§ 28 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Magisterteilstudiengänge Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach und als Nebenfach besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind in der Regel

- drei hauptamtlich tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
- ein hauptamtlich tätiger akademischer Mitarbeiter/eine hauptamtlich tätige akademische Mitarbeiterin,
- ein/eine Studierender/Studierende.

(2) Der/Die Vorsitzende ist Hochschullehrer/Hochschullehrerin. Der/Die Studierende soll das Grundstudium des Magisterteilstudiengangs Erziehungswissenschaften als zweites Hauptfach abgeschlossen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in den Studien- und Prüfungsordnungen übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern diese nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende dazu zu verpflichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.